



# Amtsblatt

## für den Landkreis Stendal

Jahrgang 23

3. April 2013

Nummer 8

### Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Allgemeinverfügung - Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Forstschädlinge Kiefernspinner und Nonne gemäß § 13 WaldG LSA / Sperrung von Waldflächen gemäß § 12 FFOG .....	52
Öffentliche Bekanntmachung der Änderung zur 1. Satzung für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg vom 14.12.2009 und die Genehmigung vom 28.02.2013 .....	53
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal .....	53
Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Hoch- und Niedrigseilgartens in der Hansestadt Stendal .....	53
<b>3. Unterhaltungsverband „Seege-Aland“</b>	
Termine für die Gewässerschau 2013 .....	54
<b>4. Wasserverband Stendal-Osterburg</b>	
Wirtschaftsplan 2013 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg .....	54
<b>5. Haema Blutspendedienst</b>	
Bekanntmachung der Blutspendetermine in der Hansestadt Stendal .....	54

### Landkreis Stendal

#### Allgemeinverfügung

##### Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Forstschädlinge Kiefernspinner und Nonne gemäß § 13 WaldG LSA / Sperrung von Waldflächen gemäß § 12 FFOG

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch Forstschädlinge wird verfügt:

1. Auf der Grundlage des § 13 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt WaldG LSA vom 13.04.1994 (GVBI. LSA Nr. 17/ 1994, S. 520) zuletzt geändert durch das Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt vom 18.12.2012 (GVBI. LSA Nr. 26/2012, S. 649) führt das Betreuungsamt Elb-Havel-Winkel des Landeszentrum Wald voraussichtlich in der Zeit zwischen dem 04.04.2013 und 31.05.2013 eine aviochemische Maßnahme zur Bekämpfung der Forstschädlinge Kiefernspinner (Dendrolimus pini) und Nonne (Lymantria monacha) mit dem Pflanzenschutzmittel Dimilin 80 WG auf einer Fläche von 131,0 ha durch.

Die Bekämpfungsflächen befinden sich in den

##### Gemarkungen

Kamern,	Klietz,	Rehberg,	Scharlibbe,	Schollene,	Schönenfeld
Flur:	6,	4,	5,	2, 3, 4, 5	21,
					3, 4, 5, 6

Die Waldbesitzer haben die Maßnahme zu dulden. Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahme trägt nach § 13 Abs. 5 WaldG LSA das Land Sachsen-Anhalt.

2. Auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Feld- und Forstdordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FFOG) vom 16.04.1997 (GVBI. LSA Nr. 15/ 1997, S. 476) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften vom 18.05.2010 (GVBI. LSA S. 340, 341) werden die Waldflächen am Tag der Bekämpfung bis zum Ablauf des übernächsten auf den Bekämpfungstag folgenden Tages gesperrt. Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind damit untersagt. Das Sammeln von Pilzen für den Verzehr ist auf den behandelten Flächen bis 01.09.2013 verboten. Die Sperrung wird ausgeschildert.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Allgemeinverfügung und die Kartenübersicht des Bekämpfungsgebietes können im Dienstgebäude des Landkreises in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, Raum 340 eingesehen werden.

##### Begründung:

Der Landkreis Stendal ist als Untere Forstbehörde auf Grund §§ 13, 26 WaldG LSA i.V.m. § 89 SOG sowie § 16 FFOG u. § 13 i.V.m. § 84 SOG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Der Schutz des Waldes umfasst nach § 13 Abs. 1 WaldG LSA u.a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch tierische Schaderreger. Gemäß § 13 Abs. 4 WaldG LSA kann die zuständige Untere Forstbehörde Schutzmaßnahmen selbst durchführen, die im Interesse der Allgemeinheit zur Abwehr erheblicher Gefährdun-

gen für größere Waldgebiete notwendig werden und in ihrer Art nach nur großflächig für eine Vielzahl von Waldbesitzern gemeinsam durchgeführt werden können. Die Waldbesitzer haben diese Maßnahme zu dulden.

Auf Grund von Prognosen ist in den Waldbeständen des vorgesehenen Bekämpfungsgebietes ohne die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahme mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden existuellen Gefährdung der kultivierten Bestände zu rechnen.

Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallsituation ist eine aviochemische Bekämpfung erforderlich. Das heißt, dass das Pflanzenschutzmittel Dimilin 80 WG mit rotgetriebenen Luftfahrzeugen ausgebracht wird.

Von einer Anhörung der betroffenen Waldbesitzer kann nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. Verb. m. d. Bundesgesetz § 28 Abs. 2 Ziffer 4 VwVfG abgesehen werden.

Auf der Grundlage § 12 Abs. 1 Nr. 4 und 5 FFOG werden die Waldflächen, die in den unter Punkt 1 aufgeführten Gemarkungen / Fluren liegen am Tag der Bekämpfung und für weitere 48 Stunden gesperrt.

Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für Leib und Leben verboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme.

Die Bekämpfung ist erfolgreich nur im benannten Zeitraum möglich (Entwicklungsstadium des Schadinsektes und Vegetationsperiode).

Der Schutz des Waldes vor der bestehenden Gefährdungssituation liegt im öffentlichen Interesse. Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet.

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Stendal einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg zu stellen.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Stendal, den 21.03.2013

Carsten Wulfanger  
Landrat



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. April 2013, Nr. 8

Landkreis Stendal

## Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 GKG LSA erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung vom 07.02.2013 zur Satzung für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg vom 14.12.2009 und die Genehmigung vom 28.02.2013.

### Genehmigung

#### der 1. Änderung zur Satzung für den Trinkwasser – und Abwasserzweckverband Havelberg vom 14.12.2009

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) genehmige ich die am 07.02.2013 von der Verbandsversammlung des Trinkwasser – und Abwasserzweckverbandes Havelberg beschlossene

#### 1. Änderung zur Satzung für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg vom 14.12.2009.

Die Begründung entnehmen Sie der beigefügten Genehmigungsverfügung.

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 28.02.2013

Jörg Hellmuth



### 1. Änderung

#### zur Satzung für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68) und der Gemeindeordnung (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.02.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg vom 14.12.2009 beschlossen:

##### Artikel 1

Im § 25 - Verbandsumlage - erfolgt die nachfolgend genannte Änderung:

##### § 25 Punkt 2 Satz 2:

Der so entstehende Fehlbetrag wird nach der Anzahl der Einwohner jedes Mitgliedes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Verbandes auf die Verbandsmitglieder verteilt und für das jeweilige Wirtschaftsjahr im Wirtschaftsplan festgesetzt.

##### Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Havelberg, den 07.02.2013

Gerd Müller  
Verbandsgeschäftsführer



Hansestadt Stendal

## Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Der Landkreis Stendal beabsichtigt, in seiner Eigenschaft als Untere Kommunalaufsichtsbehörde für die in der Hansestadt Stendal gelegene Ortschaft Insel zum nächstmöglichen Termin einen Beauftragten gemäß § 139 GO LSA zu bestellen, der bis zur Neuwahl des derzeit nicht besetzten Ortschaftsrates Aufgaben des Ortschaftsrates und des Ortsbürgermeisters ausübt und damit der Ortschaft Insel nach der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt zustehende Rechte wahrnimmt. Die Bestellung ist befristet. Sie endet spätestens mit der Wahl eines Ortschaftsrates für die Ortschaft Insel. Zu den Aufgaben des Beauftragten gehört u.a. die Beteiligung und Ausübung des Anhörungsrechts bei Angelegenheiten, die die Ortschaft Insel und deren Ortsteile betreffen. Ferner ist der Beauftragte befugt, im Stadtrat zu sprechen und Anträge zu stellen. Ein Anspruch auf die Bestellung besteht nicht.

Es ist vorgesehen eine Entschädigung nach den Vorschriften der derzeit gültigen Aufwand-

sentschädigungssatzung der Hansestadt Stendal für Ortsbürgermeister zu zahlen. bezahlt. Eine weitere Vergütung erfolgt nicht. Voraussetzung für die Bestellung ist, dass keine Hindernisse gemäß § 39 GO LSA vorliegen und dass die Bewerberin / der Bewerber für die Aufgabe geeignet ist. Interessierte Einwohner und Einwohnerinnen der Ortschaft Insel richten bitte ihre Bewerbung zum

10. April 2013

an den die Hansestadt Stendal, Herrn Oberbürgermeister Klaus Schmotz, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal.

Sollten innerhalb der vorgenannten Frist keine berücksichtigungsfähigen Bewerbungen eingehen, so wird der Landkreis Stendal von Amts wegen einen Beauftragten bestellen.

Hansestadt Stendal, den 25.03.2013

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

## Neufassung der Satzung

### über die Gebühren für die Benutzung des Hoch- und Niedrigseilgartens in der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 04.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Die Hansestadt Stendal unterhält einen Niedrig- und Hochseilgarten am Jugendclub „MAD“ als öffentliche Einrichtung. Die Gebührenerhebung für dessen Benutzung richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

##### Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die vorgenannte Einrichtung benutzt.

#### § 3

##### Gebührenentstehung, -erhebung und -fälligkeit

- a) Die Gebührenschuld entsteht durch die Benutzung des Seilgartens.
- b) Die Gebühren werden vor Benutzung der Einrichtung fällig.
- c) Die Erhebung der Gebühren nach § 4 (1) Buchstabe a erfolgt in der Regel auf Antrag per Gebührenbescheid vor der Nutzung.
- d) In Ausnahmefällen ist die Entrichtung der Gebühr durch Barzahlung im Jugendclub „MAD“ zulässig.

#### § 4

##### Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren für die Benutzung des Seilgartens beträgt:

a) Betreutes Klettern in der Gruppe (Top Ropes Sicherung) Dauer max. 3 Stunden

		pro Person
Schulklassen u. Jugendgruppen (mind. 10 Teiln.)	bis 15 Pers.	8 Euro
	ab 16 Pers.	6 Euro
andere Nutzer	mind. 6 Teilnehmer	Erwachsene 18 Euro
	ab 7 Teilnehmer	Kinder/Jug. 14 Euro
		Erwachsene 16 Euro
		Kinder/Jug. 12 Euro
Familien	2 Erw + 2 Ki	64 Euro
	2 Erw + 3 Ki	76 Euro
	1 Erw + 4 Ki	68 Euro
	weiteres Kind	10 Euro

Bei Stellung eines eigenen, zertifizierten Klettertrainers (ERCA-Zertifikat) reduziert sich die Gebühr um 50 Euro.

b) Sozialtarif (2 Stunden)

Projekte des Jugendklubs MAD und der Streetworker 5 Euro

(2) In den Gebühren sind enthalten:

- Umsatzsteuer
- Aufbau der Anlage zur jeweiligen o. g. Nutzung
- Benutzung der Gurte und Helme
- Sicherheitseinweisung in den Seilgarten
- zusätzlich im betreuten Klettern Aufwärmübungen, Vertrauensübungen, Niedrigseilgarten zum Kennenlernen, auf Wunsch Berücksichtigung spezieller pädagogischer, sozialer, teambindender, erlebnisorientierter oder psychologischer Aufgabenstellungen

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. April 2013, Nr. 8

(3) Auf die Möglichkeit der Stundung oder des Erlasses der Gebühren gemäß § 13a Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt wird hingewiesen.

## § 5

### Nichtausübung des Nutzungsrechts

(1) Die Hansestadt Stendal ist zur Stormierung eines bestehenden Nutzungsrechtes aufgrund höherer Gewalt, insbesondere durch Witterungseinflüsse, berechtigt. In diesem Falle erfolgt die vollständige Rückerstattung der bereits bezahlten Gebühren.

(2) Gäste können bestehende Nutzungsrechte bis 10 Tagen vor der Veranstaltung ohne Erhebung von Kosten absagen oder umbuchen.

(3) Ist trotz Bestehens eines Nutzungsrechtes nach § 3 Nr. 4 keine Benutzung erfolgt, ist gleichwohl die festgesetzte Gebühr zu entrichten.

## § 6

### Benutzungsordnung

Für die Benutzung des Niedrig- und Hochseilgartens wird eine Benutzungs- und Hausordnung erlassen.

Diese liegt im Jugendclub „MAD“ aus.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Stendal, den 04.03.2013

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Unterhaltungsverband "Sege-Aland"

Seehausen, den 14.03.2013

### Amtliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Sege/Aland“

Entsprechend dem Vorstandsbeschluss vom 13.02.2013 zur Organisation der Grabenschau der Gewässer 2. Ordnung im Zeitraum vom 25.02.13 bis 19.04.2013 laden wir Sie zur Schau der Gewässer 2. Ordnung ein. Für die betreffenden Schaubereiche wurden folgende Termine festgelegt:

**Schaubereich 1 (ehemalige Schaubezirke 1,2 und 3): am 15.04.2013 um 8.00 Uhr**

Treffpunkt und Auswertung erfolgen in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes in 39615 Hansestadt Seehausen, Winckelmannplatz 2 b.

**Fahrroute:** Krüden, Geestgottberg, Losenrade, Beuster, Schönberg, Neukirchen, Wendorfmark, Licherfelde, Falkenberg und Hansestadt Seehausen

**Schaubereich 2 (ehemalige Schaubezirke 4, 5 und 6): am 17.04.2013 um 8.00 Uhr**

**Beginn:** Treffpunkt in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes in 39615 Hansestadt Seehausen, Winckelmannplatz 2 b

**Ende und Auswertung:** in der Agrargenossenschaft Lückstedt, Gageler Straße 2

**Fahrroute:** Wahrenberg, Pollitz, Wanzer, Aulosen, Drösede, Gollendorf, Groß Garz, Jeggel, Lindenberg, Leppin, Neulingen, Gagel, Höwisch, Priemern, Bretsch, Lückstedt

**Schaubereich 3 (ehemalige Schaubezirke 7, 8 und tlw. 9) am 18.04.2013 um 8.00 Uhr**

**Beginn:** Treffpunkt in Werben

39615 Hansestadt Werben, Marktplatz 1, Rathaus

**Ende und Auswertung:** in der Verbandsgemeinde Goldbeck

39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1

**Fahrroute:** Werben, Behrendorf, Giesenslage, Busch, Sandauerholz, Altenzaun, Arneburg, Beelitz, Lindtorf, Bertkow, Hohenberg-Krusenmark, Hindenburg

**Schaubereich 4 (ehemalige Schaubezirke 10, 11 und tlw. 9) am 19.04.2013 um 8.00 Uhr**

**Beginn:** Treffpunkt im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg

39606 Hansestadt Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße

**Ende und Auswertung:** im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg

39606 Hansestadt Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße

**Fahrroute:** Hansestadt Osterburg, Dobbrun, Meseberg, Calberwisch, Uchtenhagen, Walsleben, Rohrbeck, Iden, Königsmark (Rengerslage, Wolterslage, Wasmerslage)

Sollten Mitglieder unseres Verbandes, Ämter sowie Interessenverbände und einzelne Bürger Anfragen bzw. Hinweise zum Sachgebiet der Gewässer 2. Ordnung haben, bitten wir um entsprechende Teilnahme.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. Siegfried Limmer  
Verbandsvorsteher

Unterhaltungsverband  
„Sege/Aland“  
Winckelmannplatz 2 b  
39615 Hansestadt Seehausen

gez. Klaus-Peter Meißner  
Geschäftsführer

Tel.: 039386/53292  
FAX: 03938675241  
Mail: seegealand@arcor.de

Der UHV kann nur bedingt Teilnehmer in eigenen Fahrzeugen transportieren. Wir bitten dieses bei der Teilnahme zu berücksichtigen und auf wetterfeste Bekleidung und Schuhwerk zu achten.

## Wasserverband Stendal-Osterburg

### Wirtschaftsplan 2013

#### des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Die Verbandsversammlung hat am 14.12.2012 folgenden Wirtschaftsplan 2013 beschlossen

#### 1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser Euro	Abwasser Euro	Gesamt Euro
Aufwand	<b>7.418.000</b>	<b>11.576.000</b>	<b>18.994.000</b>
Ertrag	<b>7.418.000</b>	<b>10.867.000</b>	<b>18.285.000</b>
Jahresergebnis	-	- 709.000	- 709.000

#### 2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 9.862.000 Euro. Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.499.000 Euro und auf die Abwasserentsorgung 6.363.000 Euro. Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

#### 3. Kreditaufnahme

Zur Finanzierung langfristiger Investitionen im Geschäftsbereich Abwasser ist geplant, ein Darlehen in Höhe von 1.000.000 Euro aufzunehmen.

#### 4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

Osterburg, den 17.12.2012

Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



Der vorstehende Wirtschaftsplan 2013 für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 und den §§ 91 Abs. 3, 99 Abs. 4, 100 Abs. 2 und 102 Abs. 2 GO LSA jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Verbandsversammlung am 14.12.2012 beschlossene Wirtschaftsplan 2013 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan 2013 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 8.4.2013 bis 19.4.2013 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bützgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 21.3.2013

Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



## Haema Blutspendedienst

### Neue Blutspendetermine im Rathaus:

Leben retten einmal im Monat möglich

Seit diesem Jahr bittet der Haema Blutspendedienst auch die Stendaler regelmäßig zur Spende. Die Blutspendetermine finden einmal im Monat im Rathaus der Hansestadt am Markt 1 statt. Bereits Mitte Januar waren die Haema Blutengel hier zu Gast und gut 30 Freiwillige fanden den Weg zur Spende. Aus Sicht des Blutspendedienstes könnten es gern mehr sein. Die nächste Möglichkeit, mit einem kleinen Piks Leben zu retten, besteht wieder am

**Mittwoch, 10. April 2013, von 14 bis 18.30 Uhr.**

Weitere Blutspendetermine sind danach für den 15.05., 12.06., 17.07., 21.08., 18.09., 09.10. und 20.11.2013 geplant – immer mittwochs und zur selben Uhrzeit.

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. April 2013, Nr. 8

Wer Blut spenden möchte, sollte mindestens 18 Jahre alt sein und ein Körpergewicht von 50 Kilogramm nicht unterschreiten. Mitzubringen ist lediglich der gültige Personalausweis. Außerdem bitte nicht mit leerem Magen kommen und vorher reichlich trinken – am besten Wasser, Tee oder Saftschorlen. Die Spende an sich dauert ca. 10 Minuten, die Anmeldung und Untersuchung für Erstspender etwa 30 Minuten. Frauen können viermal und Männer sechsmal im Zeitraum eines Jahres Blut spenden.

Ohne großen Aufwand hilft man so kranken Menschen – und tut sich selbst etwas Gutes. Neben des kostenlosen Gesundheitschecks und der labormedizinischen Untersuchung des Blutes erhält jeder Spender einen Not hilfepass mit Eintrag der Blutgruppe. Jedem Haema-Blutspender wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Der Haema Blutspendedienst macht bereits seit vielen Jahren regelmäßig in Brandenburg Station. So bittet die Haema aktuell auch in Burg und Genthin zur Spende. In Brandenburg an der Havel gibt es zudem ein festes Zentrum, wo an sechs Tagen in der Woche neben Blut auch Plasma gespendet werden kann. Eine Übersicht aller Termine gibt es im Internet unter [www.haema.de](http://www.haema.de)

## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31